

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00075 vom 22. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2009.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00075 du 22 avril 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00075 del 22 aprile 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (AS 2007 5779) eine umfassende Neuregelung erfahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen B. vom 18. Februar 2009, 8C\_609/2008 Erw. 3.1).

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (AS 2007 5779) sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen (materiellen) Rechtsvorschriften massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 220 Erw. 3.3.1 mit Hinweisen), kommen hier die neuen Bestimmungen zur Anwendung, denn es ist die Leistungspflicht für die Zeit ab 1. Juli 2009 strittig. Die massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen werden daher im Folgenden in der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung zitiert.

2.2 Die Kantone bezeichnen die Organe, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Der Kanton Zürich hat diese Aufgabe den politischen Gemeinden übertragen (§ 3 Abs. 1 Zusatzleistungsgesetz, ZLG).

2.3 Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit (Art. 21 Abs. 1 ELG). Dabei bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach Art. 23-26 ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG).

Dementsprechend regelt § 21 Abs. 1 ZLG im Bereich der innerkantonalen Zuständigkeit, dass die Zusatzleistungen von der Gemeinde zu gewahren sind, in welcher die Gesuchsteller ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Bei streitiger Zuständigkeit haben die kantonalen Versicherungsgerichte und letztinstanzlich das Bundesgericht über die Wohnsitzfrage zu entscheiden (BGE 132 V 79 Erw. 4.1.2).

2.4 Als zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Rz 1016). Ausgenommen von diesem Grundsatz sind volljährige Bevormundete, welche unter die elterliche Sorge gemäss Art. 385 Abs. 2 ZGB gestellt wurden. Diese haben gemäss den Regeln von Art. 25 Abs. 1 ZGB ihren Wohnsitz am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und subsidiär am Aufenthaltsort (Stahelin, in: Basler Kommentar, N 12 zu Art. 25).

Die bevormundete Person kann jedoch mit einer festen, den Mittel- und Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen erfassenden Niederlassung an einem anderen Ort tatsächlichen Wohnsitz begründen. Dann kann die Führung der Vormundschaft der Vormundschaftsbehörde dieses Niederlassungsortes übertragen werden (Art. 377 ZGB).

### E. 3

3.1 Die Parteien gehen übereinstimmend und zu Recht davon aus, dass X. am Ort ihrer Niederlassung, mithin im Heim in C. (A.), keinen Wohnsitz und keine EL-rechtliche Zuständigkeit begründet hat (vgl. Urk. 1, Urk. 9 S. 5).

Fraglich ist hingegen, wie es sich mit dem Wohnsitz im Kanton Zürich verhält, mithin welche Gemeinde/Stadt hier zuständig ist zur Erbringung der Zusatzleistungen von X.

3.2 Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass jene Gemeinde zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständig bleibe, wo die versicherte Person vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt habe. Eine spätere Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes, bei Verschiebung der Vormundschaft respektive bei Wegzug des Inhabers der elterlichen Sorge sei bei Heimbewohnern unbeachtlich (Urk. 2).

Die Beschwerdegegnerin wies sodann darauf hin, dass diese Regelung Gemeinden mit guten Infrastrukturen im Heimbereich vor ungerechtfertigten Kosten mit Zusatzleistungen bewahren solle. Die aktuelle kantonale Gesetzeslage sei jedoch nicht eindeutig in Bezug auf die EL-rechtliche Zuständigkeit, wenn bei Heimbewohnern die Vormundschaft von einer anderen Gemeinde übernommen wird oder der Inhaber der elterlichen Sorge umzieht oder - wie hier - verstirbt. Auch unter der Herrschaft der mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu eingeführten § 21 ZLG und Art. 21 ELG werde das Ziel einer gerechten Verteilung der finanziellen Belastung unter den Gemeinden verfolgt. Nach einem Heimeintritt sei daher die Begründung einer neuen EL-Zuständigkeit bei direkten wie auch bei abgeleiteten Wohnsitzverschiebungen bei Änderung der Vormundschaftsbehörde ausgeschlossen. Mit der Errichtung der elterlichen Sorge über die Versicherte seien überdies bereits vormundschaftliche Massnahmen getroffen worden, weshalb nicht von einer erstmaligen Errichtung der Vormundschaft in Y. gesprochen werden könne.

3.3. Dagegen vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, sie habe bereits während des Heimaufenthaltes der Versicherten im Kanton A. Zusatzleistungen ausgerichtet, auch nachdem die Mutter per 15. Juni 2007 ihren Wohnsitz nach Y. verlegt hatte, weil die Versicherte unter der elterlichen Sorge der Mutter gestanden habe. Denn während des Heimaufenthalts hätten keine Veränderungen mit Auswirkungen auf die zustandigungsrechtliche Zuständigkeit erfolgen (WEL Rz 1016). Die Mutter sei im Frühjahr 2009 verstorben, worauf die Y. für die Versicherte eine Vormundschaft errichtet habe. Bei einer Übertragung der Vormundschaft werde im EL-Recht nicht mehr der Wohnsitz bei Heimeintritt weitergeführt, sondern ein solcher am Sitz der Vormundschaftsbehörde neu begründet.

Daher sei nun Y. zuständig zur Ausrichtung von Zusatzleistungen (Urk. 1 S. 2).

#### E. 4

4.1. Aus zivilrechtlicher Sicht steht fest, dass der Heimaufenthalt der Versicherten am Ort des Heimes keinen Wohnsitz begründet hat. Weiter ist erstellt, dass die Versicherte unter der elterlichen Sorge der Mutter mit dieser im Juni 2007 ihren Wohnsitz von Z. nach Y. verlegt hat (vgl. vorstehend Erw. 2.4). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Y. vom 16. April 2006 wurde X. unter Vormundschaft gestellt (Urk. 3/3). Seither befindet sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB).

Daran ändert sich auch nichts bei der Sichtweise der Beschwerdegegnerin, dass bereits früher vormundschaftliche Massnahmen bestanden und somit nicht von einer Neuerrichtung der Vormundschaft in Y. gesprochen werden kann. So oder anders hat X. im hier fraglichen Zeitpunkt bei Erlass der angefochtenen Verfügung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Vormundschaftsbehörde in Y.

Zivilrechtlich war hiebei auch keine Übernahme der Vormundschaft im Sinne von Art. 377 ZGB notwendig, da die Versicherte - wie vorstehend gesagt - bereits vor Erlass des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde vom 16. April 2009 in Y. Wohnsitz hatte.

4.2. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 21 Abs. 1 ELG respektive den gleichlautenden § 21 Abs. 2 ZLG zu Recht geltend machte, angesichts der Vormundschaft sowie des Heimaufenthalts der Versicherten werde keine neue Zuständigkeit in Y. begründet. Dabei handelt es sich allein um eine EL-rechtliche und nicht mehr um eine zivilrechtliche Frage.

4.3. Der bis am 31. Dezember 2007 in Kraft gewesene Art. 1a Abs. 3 ELG, wonach der Wohnsitz des Bezügers die örtliche EL-Zuständigkeit begründe, führte bei Heimbewohnern und -bewohnerinnen in der Praxis häufig zu Unklarheiten. Daher wurde in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit bei Heimaufenthalt im Rahmen der NFA ausdrücklich geregelt, dass der Aufenthalt unter anderem in einem Heim keine neue Zuständigkeit begründet (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG). Vielmehr bleibt weiterhin der Kanton zuständig, in dem die Person ihren Wohnsitz vor dem Eintritt in das Heim hatte. Dies gilt selbst dann, wenn die Person am Ort des Heimes einen neuen Wohnsitz begründet (WEL Rz 1026.2; Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage 2009, S. 79).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit dieser Lösung soll vermieden werden, dass es zu einer Verschiebung von Dossiers zwischen den Kantonen kommt, was einen grossen administrativen Aufwand zur Folge hätte und im Endeffekt praktisch zu einem Nullsummenspiel führt (AHV/EL-Mitteilungen Nr. 211 vom 5. November 2007; Carigiet, a.a.O., S. 80 Fn 245).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Gesetzgeber hat in den Übergangsbestimmungen nichts zur zeitlichen Anwendbarkeit der neuen Regelung angeordnet. In der AHV/EL-Mitteilung Nr. 211 vom 5. November 2007 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) diese neue Zuständigkeitsregelung betreffend Heimfälle nur für anwendbar erklärt bei neuen EL-Fällen oder bei bestehenden EL-Fällen, in denen sich unter dem neuen Recht Änderungen (Eintritt ins Heim, Kantonswechsel) ergeben.

4.4 Ä Ä Ä Ä Aufgrund dieser Mitteilung des BSV ist die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Bestimmung hier nicht anwendbar. Denn es ist weder ein neuer Leistungsfall zu beurteilen, noch hat sich eine der genannten Änderungen ergeben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings kann offen bleiben, ob hier Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG heranzuziehen ist, da § 21 Abs. 2 ZLG bereits mit der Fassung vom 7. Februar 1971 mit Bezug auf die Zuständigkeit für die Ergänzungsleistungen bei Heimeintritten im interkantonalen Verhältnis festhielt, dass für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen die letzte Wohngemeinde vor Heimeintritt der betroffenen Person zuständig ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin hat in Nachachtung dieser gesetzlichen Regelung nach dem Heimeintritt (wohl) im Jahr 2001 und nach Verschiebung des Wohnsitzes infolge Umzuges der Mutter nach Y. ihre Zuständigkeit zur weiteren Ausrichtung der Ergänzungsleistungen somit zu Recht nicht in Frage gestellt.

4.5 Ä Ä Ä Ä Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ändert an ihrer Zuständigkeit auch die Errichtung der Vormundschaft am 16. April 2009 nichts, da der Gesetzgeber zunächst im innerkantonalen zürcherischen und später auch im interkantonalen Verhältnis eine Änderung der EL-Zuständigkeit bei Heimaufenthalt von vornherein ausgeschlossen hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zudem fällt ins Gewicht, dass die Begründung dieser Vormundschaft nicht darauf zurückzuführen ist, dass X. direkt einen entsprechenden Wohnsitzwechsel erwirkt hätte. Hierzu war sie angesichts der fehlenden Urteilsfähigkeit einerseits nicht im Stande, und andererseits ist die Y. angesichts des dauernden Aufenthalts im Heim auch nicht Mittel- und Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung. Dies wäre jedoch Voraussetzung, damit die bevormundete Person an einem anderen Ort tatsächlichen Wohnsitz begründen könnte, was gegebenenfalls zur Übertragung der Vormundschaft an die Vormundschaftsbehörde und der EL-Zuständigkeit am neuen Ort führen könnte (Art. 377 ZGB; Carigiet, a.a.O., S. 79 oben).

4.6 Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten fällt ein Wechsel der EL-Zuständigkeit nach Heimeintritt, ohne dass eine wesentliche persönliche Veränderung bei der Versicherten und deren Niederlassungsort stattgefunden hätte, nicht mehr in Betracht. Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu Recht auf das Leistungsgesuch von X. nicht eingetreten.

âââââââââ Dies f¼hrt zur Abweisung der Beschwerde.

5.âââââââââ Trotz des Obsiegens ist der Beschwerdegegnerin keine Prozessentsch¼digung zuzusprechen, da sie als mit einer ¶ffentlichen Aufgabe betraute Organisation hierauf keinen Anspruch hat.

Das Gericht erkennt:

1.âââââââââ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.âââââââââ Das Verfahren ist kostenlos.

3.âââââââââ Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentsch¼digung zugesprochen.

4.âââââââââ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z.\_\_\_\_

- Y.\_\_\_\_

- Vormundin D.\_\_\_\_

- Bundesamt f¼r Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion des Kantons Z¼rich

5.âââââââââ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ¶ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

âââââââââ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

âââââââââ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver¶fflichtete Originaltext. Quellen-URL siehe oben.